

**Begutachtungsentwurf**  
März 2024

10-JAG-2859/5-2024

**Verordnung der Landesregierung vom ...,  
Zl. 10-JAG-2859/5-2024, mit der Almgebiete ausgewiesen werden, in welchen geeignete  
Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen  
als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind  
(Kärntner Almschutzgebietsverordnung)**

Auf Grund des § 3 des Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetzes – K-AWSG, LGBl Nr. X/2024, wird  
verordnet:

**§ 1  
Almschutzgebiete**

Auf den in der **Anlage** zu dieser Verordnung angeführten Gebieten sind geeignete Maßnahmen zum  
Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende  
Lösung nicht möglich oder nicht zumutbar.

**§ 2  
Evaluierung**

Die Landesregierung hat die in der Anlage angeführten Almschutzgebiete regelmäßig, zumindest  
jedoch alle drei Jahre, auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 K-AWSG zu überprüfen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am XX.XX/2024 in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von sieben Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung, tritt diese  
Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung  
Der Landeshauptmann:**

*Eigentümer von Grundstücken, die in geplante Almschutzgebiete einbezogen  
werden, haben die Möglichkeit **bis 24. April 2024** eine Stellungnahme an die  
Abteilung 10 –Land– und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9020  
Klagenfurt am Wörthersee, abt10.agrarrecht@ktn.gv.at, abzugeben.*

Angeschlagen am: 02.04.2024  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_